

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zur Bereitstellung von rollbaren Müllbehältern im Stadtgebiet zum Zwecke der Entleerung – Ausnahme nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BlmSchV)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BlmSchV) wird in Übereinstimmung mit § 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 29.10.2014 der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) folgende Ausnahme von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 der 32.BlmSchV zugelassen:

Rollbare Müllbehälter nach Nr. 39 des Anhangs der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BlmSchV) dürfen am Abend vor dem jeweiligen Abfuhrtag zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr bereitgestellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter unnötige Geräusche vermieden werden.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Zeitpunkt auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Aktuelles-Presse/Amtsblatt/.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Der im § 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) geforderten Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr stehen die Regelungen der § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) entgegen.

Danach dürfen u.a. rollbare Müllbehälter (s. Anhang Nr. 39 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV)) im Freien in

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten;
- in Kleinsiedlungsgebieten;
- in Sondergebieten die der Erholung dienen;
- in Kur- und Klinikgebieten;
- in Gebieten für die Fremdenbeherbergung und
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten
-

an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den oben genannten Einschränkungen zulassen. Gemäß Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) ist in Sachsen-Anhalt für diese Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 für das Stadtgebiet die kreisfreie Stadt Halle (Saale) zuständig.

Von dieser Regelung macht die Stadt Halle (Saale) hiermit Gebrauch.

Grundsätzlich tangiert die beabsichtigte Regelung zur Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Spannungsfeld zwischen Straßenrecht und Abfallrecht, zwischen notwendigen geräuschverursachenden Tätigkeiten und berechtigtem Interesse an Ruhezeiten, aber auch die Problematik des Schutzes von Eigentum vor Vandalismus und Zerstörung der Abfallbehälter. Da die Entleerung der Müllbehälter häufig bereits ab 06.00 Uhr beginnt, ist insbesondere eine Bereitstellung der Müllbehälter am Entsorgungstag kaum realisierbar und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Bürger eine flexiblere Regelung für die Bereitstellung der Müllbehälter erforderlich. Zusätzlich darf in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, dass für die

nur kurzzeitig andauernden wöchentliche Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter in einem jeweils eng begrenzten Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr die Akzeptanz aller Einwohner vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf. Insoweit wurde die vorliegende Verfügung auch in Abwägung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft vor schädlichen Geräuschen, bei zusätzlicher Berücksichtigung der oben genannten Gründe erlassen. Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter nicht berührt.

Er ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Der Widerruf ist zulässig gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsquellen:

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, (BGBl. I Nr.25, S.1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr.53/2014, S.1740)

32.BlmSchV

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung–32.BlmSchV) Vom 29.08.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

ZustVO GewAIR

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA 1994, 636, ber. 889) geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. Sachsen-Anhalt S.145, 155)

AbfWS

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)vom 29.10.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle (Saale), den 18.06.2015

gez.

Kerstin Ruhl-Herpertz

Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Umwelt